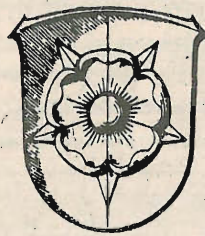


Heimatswelt



*Aus Vergangenheit
und Gegenwart
unserer Gemeinde*

**HERBERT KOSOG
HEINRICH EHlich
GEMEINDE WEIMAR**

14. Heft, 1983

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Weimar

Druck: Verlag u. Druck L. Wittich KG, Herbstein

Die Stedebacher Höfe und ihre Geschichte

Die ersten Nachrichten über Stedebach stammen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Es ist nachgewiesen, daß die Dynasten von Eppstein in der Zeit von 1250-1260 Grundbesitz in Stedebach besaßen, wo sich wahrscheinlich ein Ortsadel befand, der im Vasallenverhältnis zu den Eppsteins stand; denn in dieser Zeit hatten sie an einen Isenich von Stedebach Grundbesitz verliehen. Im Jahre 1369 verkauften Gumprach von Stedebach und Hylle, seine Ehefrau, an Wyprecht von Būdinkapp (Biedenkopf), einem Bürger zu Marburg, einen Teil ihres Einkommens aus einem Gut in Niederwalgern. Dieser vermutete Adel ist noch 1374 nachzuweisen.

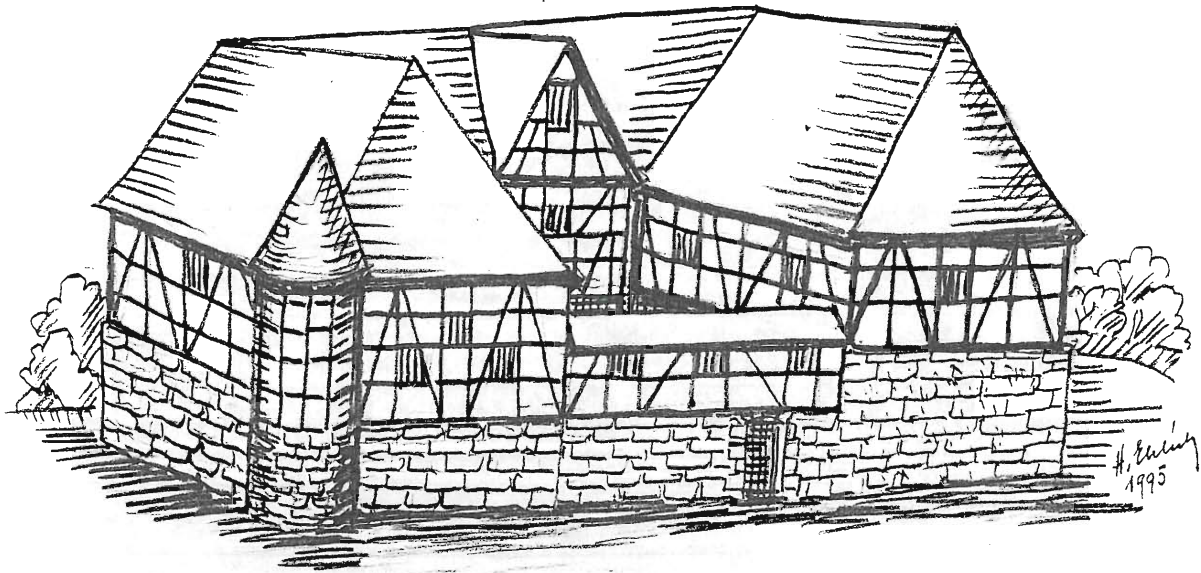
Doch auch der Deutsche Ritterorden ist bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Stedebach begütert; denn 1263 kaufte die Ordenskommende von den Rittern Gumpert Hobeheer und Seyffert deren Güter in Stedebach und in der Wüstung Bracht mit Gericht, Zehnten, Mühlen und Höfen als frei adelig Gut. 1341 tauschten Arnold Beseleyth und Fye, seine Hausfrau, Grundbesitz bei Stedebach mit dem Deutschen Orden zu Marburg gegen solchen des Ordens in Damm. Doch schon im Jahre 1302 hatte der Orden einen besonderen Verwalter auf dem Hof Stedebach, einen Commendator oder Komtur. Er hieß Gobelo und war dort bis 1319 beamtet. Im Jahre 1330 umfaßte der Hof Stedebach bereits 330 Morgen Ackerland.

Auch der Landgraf von Hessen war in Stedebach begütert. 1375 war dieser Hof an den Ritter Emmerich von Linden versetzt worden, kam dann wieder in die landgräfliche Hand zurück und ist wahrscheinlich 1476 in den Ordensbesitz übergegangen.

Bevor nun im einzelnen auf die Entwicklung der Stedebacher Höfe eingegangen wird, soll ein kurzer Blick auf die Geschichte des Deutschen Ritterordens und insbesondere auf die Kommende Marburg geworfen werden.

Der Orden, auch die Deutschritter oder Deutschherren genannt, ging während der Kreuzzüge aus einer in Akkon (Palästina) gegen Ende des 12. Jahrhunderts gegründeten Bruderschaft zur Krankenpflege hervor. Aus dem Geschichtsunterricht in den Schulen ist sein kriegerisches Wirken im Rahmen der Christianisierung Preußens und der Zusammenbruch seiner weltlichen Macht im Nordosten des Reiches bekannt. In den Gebieten westlich der Oder, Elbe und Weser widmeten sich seine Mitglieder vornehmlich der seelsorgerischen und krankenflegerischen Aufgaben.

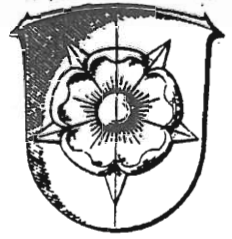
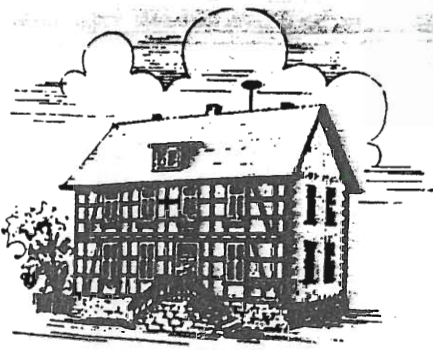
1234 war das von der später heilig gesprochenen Landgräfin Elisabeth gestiftete Franziskushospital in Marburg dem Ritterorden unterstellt worden, dessen Schutzpatronin Elisabeth war. Die Kommende Marburg das ist der Verwaltungsbezirk des Ordens, wurde so bedeutend, daß sie zum Sitz der Ballei Hessen, einer Provinz des Gesamtordens, erhoben wurde. Als Hüterin des Grabes der Heiligen fielen der Kommende nicht nur reichliche Geldspenden, sondern auch zahlreiche und umfangreiche grundbesitzliche Stiftungen zu. Die Gunst der Landgrafen und die vielen Schenkungen und Käufe ließen den Orden zu einer der mächtigsten und reichsten Herrschaften anwachsen. 1358 waren allein in den Büchern der Kommende



Die Burg zu Stedebach

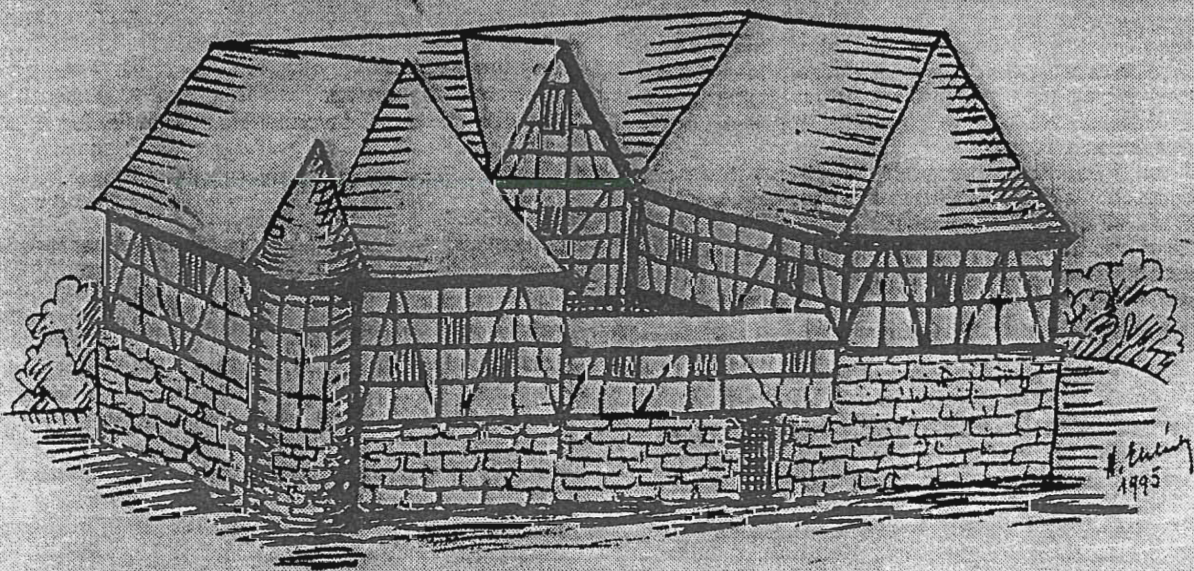
Diese Zeichnung wurde nach einem Modell der Burganlage zu Stedebach angefertigt.

Das liebevoll angefertigte Modell stellte H.Boßhammer nach alten Darstellungen her und es befindet sich jetzt in Besitz der Familie Gabriel im Stedebach-Hof.

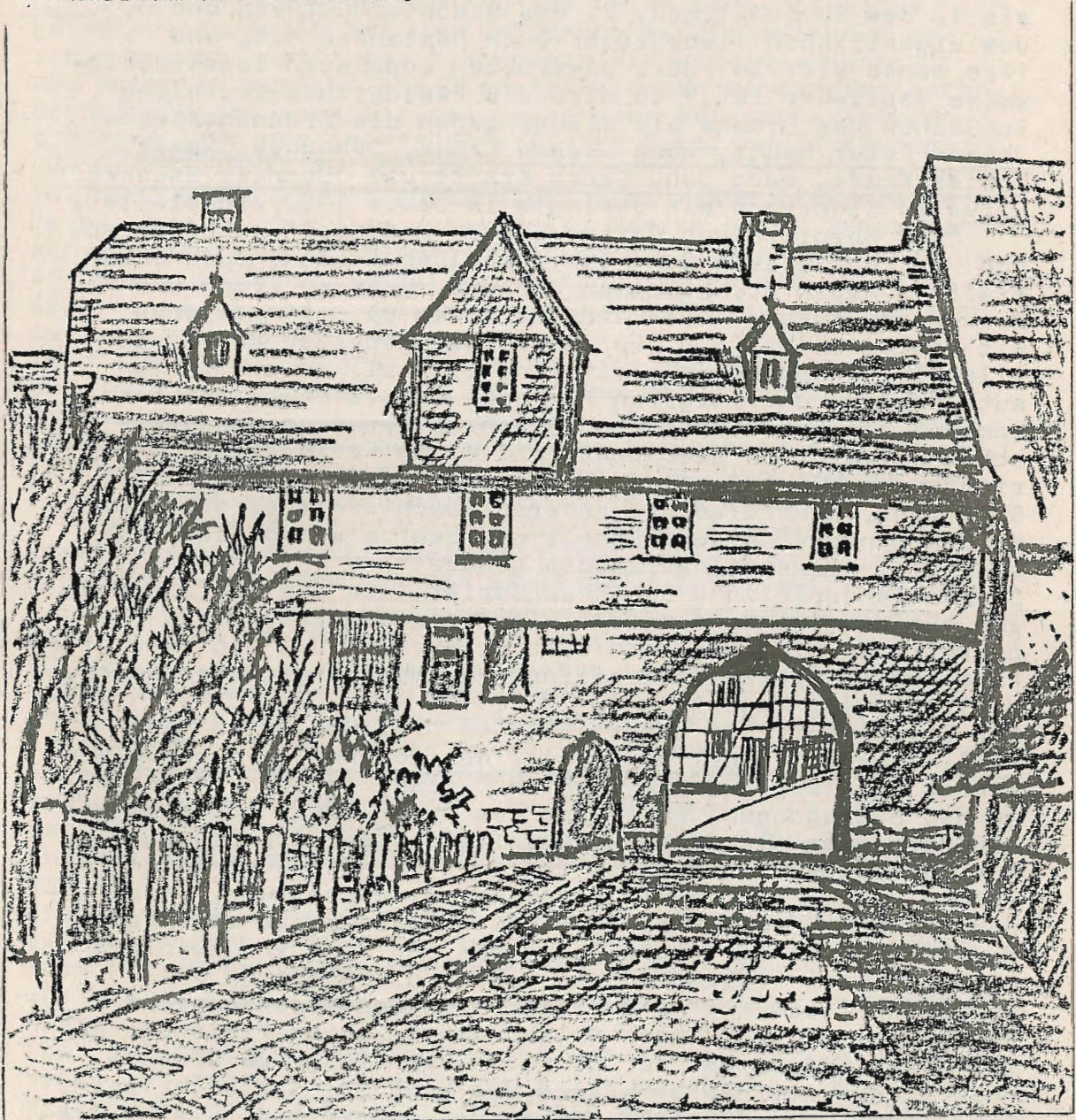


Die Burg zu Stedebach

Diese Zeichnung wurde nach einem Modell der Burganlage zu Stedebach angefertigt. Das liebevoll angefertigte Modell stellte H. Bobhammer nach alten Darstellungen her und es befindet sich jetzt in Besitz der Familie Gabriel im Stedebach-Hof.



Marburg an Grundbesitz 7800 Morgen Ackerland, 800 Morgen Wiese, 200 Morgen Rottland ohne die mächtigen Waldungen verzeichnet, während der Gesamtbesitz der Ballei Hessen rund 20 000 Morgen, davon allein auf hessischem Gebiet 12 000 Morgen umfaßte. Die herausragende Stellung erfüllte die ritterlichen Mitglieder des Ordens mit Stolz. Ihr Hoheitsgebiet in Marburg, das sie "Das Deutsche Haus bei, und nicht etwa in Marburg" nannten, hatten sie mit Mauern umgeben, die vom Pilgrimstein bis oberhalb der Deutschherrenmühle reichten.



Das untere Torhaus zum Wirtschaftshof des Deutschen Ordens bei Marburg um 1880

1809 wurde der Orden durch Napoleon säkularisiert und seine Besitzungen dem neugebildeten Königreich Westfalen und nach dessen Auflösung Hessen zugeteilt. Soweit der kurze geschichtliche Rückblick auf Werden und Vergehen des Deutschen Ordens. Doch soll uns nun ausschließlich des einstigen Deutschen Hauses Besitzstand in Stedebach beschäftigen.

"Des Teutschen Ritter Ordens Land Commende bey Marburg besitzt im Ober Fürstenthum Hessen des Frey-Hof Stedebach, welcher in voriger Zeiten aus drey besonderen Theilen, als 1. dem Burg-Güttgen, 2. den Brachter Güthern und 3. dem eigentlichen Stedebacher Guth bestanden hat, und itzo denen vier in rubro bemerkten Appelaten landsiedelsweise verliehen ist." So wird die "Geschichts-Erzählung" in Sachen des Ordens als Kläger gegen die Ordenshofleute Johann Peter Hentz, modo dessen Erben, Johannes Jammer, Tobias Kraft, modo Joh. Georg Krafft und Johannes Heusers Witwe zu Stedebach als Beklagte im Jahre 1780 eingeleitet.

"Wur Heinrich von Gottes Gnaden Landgraff zu Heßen pp. und wur Ludwig sein Sohn von demselben Gnaden, auch Landgraff zu Heßen p., bekennen für unß, unßerer Erben und Nachkommen Fürsten des Lands zu Heßen pp. öffentlichen mit dießem Brieff ppp. wur haben den gemelten Herrn, und allen Ihren Nachkommen, mit gunstigen willen und freyen muth Erblich und Ewiglich für unß, unßere Erben und Nachkommen" die Stedebacher und Brachter Güter an den Deutschen Ritterorden geschenkt, mit allen Freiheiten, Gerichtsgerechtigkeiten und Lossprechung der Beede, Steuer, Schatzung, Meerfolge und anderer Beschwernisse, wobei die beiden Landgrafen auch Schutz und Schirm versprechen wie ihnen "als fürsten des landts geboret".

Dieser landgräfliche Schenkungsbrief, aus dem nur ein Auszug aus dem 18. Jahrhundert wiedergegeben ist, wurde ausgestellt am Dienstag nach Unser Lieben Frauen Tag assumptiones Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo sexto, d. i. der 20. August 1476.

Der Stedebacher Hof wurde 1561 den drei Hofleuten Hanß Kall, Johann Stingel und Immel, des Johann Clars Witwe zum ersten Male auf 9 Jahre in Pachtbestand gegeben unter folgenden Bedingungen; Es stünde dem Orden frei, jährlich mit den Hofleuten die Pacht abzuschließen oder die Früchte auf dem Felde mit ihnen zu teilen. "Es soll auch gedachter hofman Solche gutter nit vereusseren, versetzenn, verpfaffen, noch In einige fremde hantt verwenden. Es soll auch der hofman all Jar fünfzig Weiden vnd fünf vnd zwanzig Eichene Stein Pflantzen vnd sehen, dieselbigenn woll uerwarenn (verwahren), damit sie von denn Viehen nicht beschedigt werden." Nach Ablauf von 9 Jahren fiel der Hof mit allen Gütern und der gesamten Besserung dem Ordenshaus wieder zu. Dieses könnte das Land und Gut unter seinen eigenen Pflug nehmen und selbst gebrauchen. Ein halbes Jahr vorher wäre dem Hofmann zu kündigen. Dieser dürfte aus dem Ordenswald während der Pachtzeit nur dürre, von den Bäumen gefallene Äste entnehmen. Wenn er den einen oder anderen Punkt der Bedingungen nicht einhielte, würde er der Leihe verlustig gehen. Felder und Wiesen hätten die

Pächter "in Bau vnd Beßerung" zu halten. Gebäude würden auf Kosten des Ordens errichtet. Die Hofbeständer hätten dabei den Arbeitsleuten nur die Kost zu reichen. Verliehen wurde der Hof zunächst nicht nach gleichem Leihgeld, sondern je nach Ausfall der Ernte mit Früchten und mit Bargeld.

Im Jahr 1578 verlieh der Orden erstmalig den Hof an vier Personen. Es war also inzwischen eine Vierteilung des Hofes vorgenommen worden. Die Namen der neuen Leihträger waren Johann Kaal, Caspar Kaal, Peter Kaal und Johann Clar. Zu den früheren Bedingungen waren einige Zusätze getreten: Es mußte bei der Hofübernahme ein Weinkauf gezahlt werden; statt des bisherigen Dienstgeldes konnte der Orden auch wirkliche Dienstleistungen verlangen; nach Beendigung der neunjährigen Leihe oder bei vorher eingetretenem Tode des Leihträgers fielen Güter und Besserung dem Orden wieder zu.

1617 wurde die bisher unständige, d.h. nicht festgelegte Pacht in eine ständige verwandelt. Danach hatte jeder Beständer jährlich 7 Malter 1 Mött Korn, ebensoviel Hafer, 4 MÜhner, 4 Mähne, 1 fl.füt Gänse, 2 fl. 15 alb. 2 hlr. Gartenzins, 3 fl. Dienstgeld und 2 Holzfuhren nach Wetzlar zu leisten.

In diesem Jahr tauchte zum erstenmale das Wort Landsiedel auf. Bei einer Grundbesitzverleihung nach Landsiedelrecht handelte es sich um eine lebenslängliche, nur unter ganz bestimmten, beschwerenden Umständen aufhebbare Verpachtung, im Gegensatz zur Temporal- oder Zeitleihe. Der Temporalbestand konnte jederzeit willkürlich gelöst werden.

Wie leicht der Beständer seiner Pacht verlustig gehen konnte, zeigt das Beispiel der Witwe Ennchen Kaal, der der Orden im Jahre 1578 den Hof abnehmen wollte, weil ihr Sohn "sich etwa in Unpflichten begeben hat". Nur auf inständiges Bitten der Mutter und befreundeter Nachbarn aus Niederwalgern und Fronhausen verdankte sie den Behalt des Hofes, nachdem sie sich bereit erklärt hatte, den Übertäter "nicht mehr anzunehmen". Später wurde wiederholt klargemacht, daß sie kein Recht auf Vererbung des Hofes hätten, und wenn sie doch familienweise darauf blieben, so verdankten sie es allein der Gutmütigkeit des Ordens, der die Nachkommen nicht verstoßen wollte, aber auf der anderen Seite durch die Weitergabe gute Pächter zu erhalten suchte.

Ursprünglich hatte der Orden die Güter durch Leibeigene des Landgrafen bearbeiten lassen, ohne irgendeinen Leihkontrakt. Erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die ersten Leihbriefe, wie bereits dargestellt, ausgefertigt.

1651 setzte der Orden "auf gehöriges Bitten" der Beständer wegen der durch den 30jährigen Krieg erlittenen Schaden die Frucht pacht auf 4 Malter 2 Mött Korn und partim Hafer herab, verlangte aber die festgelegte Abgabe des Federviehs, dazu 5 Maß Butter, 50 Handkäse, 100 Eier und die Geld- und Fahrdienstleistungen. 1661 wurde die Haferlieferung wieder um 1 Malter erhöht.

Weil die Hofleute wünschten, statt der Naturalleistung diese in Geld abzustatten, wurde das nach gepflogener Verhand-

lung genehmigt. Im neuen Leihbrief vom Jahre 1679 wurde danach die Pacht auf jährlich 280 Reichsthaler festgesetzt. Einer der Zusätze regelte das spätere Verhältnis zu den Kindern der Leihträger: "Vndt damit endlichen sie sich der auff die Acker vndt des Hauses pertinentien anwendenden Clatur vmb so viel mehr zu erfreuen haben mögten, sollen sie oder ihre Kinder nach Ablauf der Neun Jahre ohne Entrichtung der Leihe-Gelder bey solcher pension vor allen anderen gelaßen werden, wenn sie sich der Gebühr nach, vndt als pflichtigen fleisigen treuen Hoffleuthen vnd vnterthanen gebühret, gegen den Orden halten vndt bezeigen werden. In maßen dann obige Versprechung, daß ihre Kinder auch auff solche maß vndt weise die Güther pächtlich behalten solten, gantz vnd gar zu keiner Erbleyhe soll ausgedeutet werden."

1687 baten die Hofleute, sie nach Ablauf der Leihzeit "nicht zu verstoßen, sondern sie in gnaden vndt barmherzigkeit zu belassen". Sie hätten doch in den vergangenen Kriegszeiten des Ordens Gebäude vor den Soldaten geschützt. Ihr Bittgesuch fußte auf dem Plan des Ordens, die freien Höfe einzuziehen und das Ganze in eine Meierei umzuwandeln. Dazu kam es jedoch nicht.

In den folgenden Jahren wurde die Pacht nach und nach auf 400 Rthlr. erhöht, ausschließlich einer Lieferung von jährlich 4 Mött Korn und 4 Rthlrn. in bar an den Oberförster zu Damm wegen der Beaufsichtigung der Ordenswälder. 1724 trat in den Leihbriefen eine weitere Belastung hinzu. Bei Aushändigung des Leihbriefes waren 100 Rthlr. Leihgeld "nebst dem trockenen Weinkauff, denen Schreib- und übrigen Gelder zu bezahlen". So ist es auch in Zukunft geblieben.

Die Jurisdiktion und Freiheiten des Ordens sind etwa bis zum Jahre 1700 nicht angetastet worden. Dann aber entstanden Auseinandersetzungen mit dem landgräflichen Schultheiß Spangenberg zu Fronhausen, die zu langwierigen Prozessen führten. Das Recht seiner Gerichtsbarkeit hatte der Orden bereits in vergangenen Zeiten verfochten, ohne daß ihm von landesherrlicher Seite oder deren Beamten Schwierigkeiten bereitet worden wären. Folgende Beispiele erhärten die Eigengesetzlichkeit des Ordens. So hatte 1550 der Ordensvogt Joachim Augustin von Berlepsch eine Klageangelegenheit in Stedebach untersucht. 1609 warf der Landkommenthur von Qeynhausen den Beständer Johann Kahl ins Stedebacher Gefängnis wegen Streites mit den Nachbarn. Erst nach Schwören der Urfehde wurde dieser freigelassen. 1619 wanderte Hanß Henß ins Gefängnis, weil er ohne Erlaubnis den Ordens-teich in Stedebach abgelassen hatte, wodurch die Setzkarpfen eingegangen waren. Auch hier erfolgte die Freilassung nach dem Urfehdeschwur. Wegen "fleischlicher Vermischung" wurden etwa um die gleiche Zeit auf dem Hof arbeitende Untertanen von Damm und Oberwalgern auf Grund einer Anzeige des Pfarrers bestraft. Alle Ehekontrakte sind auf dem Hof durch den Orden bekräftigt worden. Und noch viele andere Beispiele beweisen die dem Orden zugestandene Jurisdiktion.

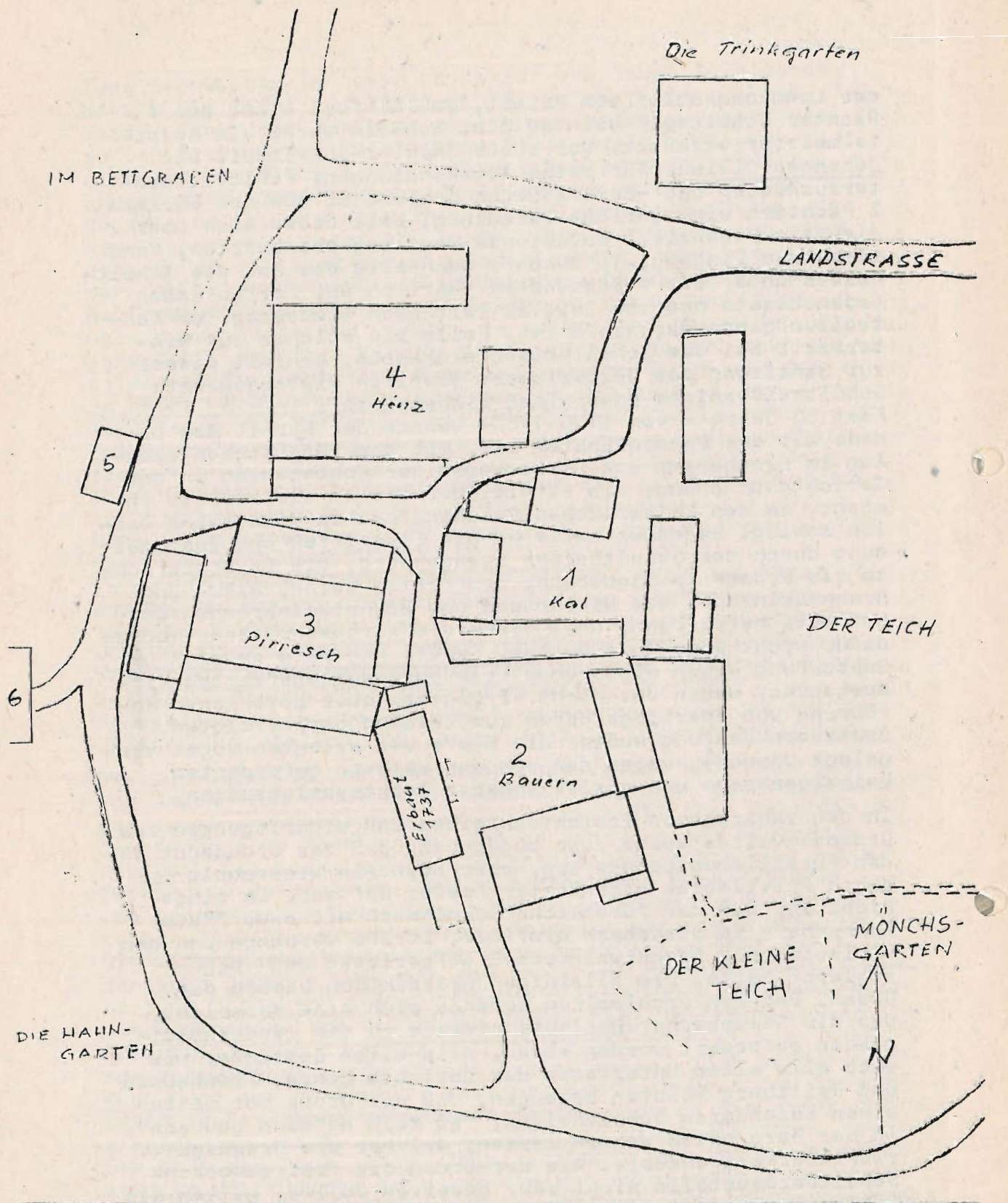
Lange Zeit hatte sich in Stedebach ein Komtur aufgehalten, dort gewohnt und die Gerichtsbarkeit ausgeübt. Danach hatte der Orden einen Schultheiß eingesetzt. Der letzte hieß Heinrich Schädla. Weil aber die Haltung eines besonderen Beamten zu große Kosten verursachte, verordnete im Jahr 1679

der Landkommenthur von Priort, daß hinfort einer der 4 Pächter Schultheiß sein sollte. Schädla wurde als Hospitalmeister versetzt. Der erste Pächter-Schultheiß war Johannes Ciliax. Für seine Amtshandlungen, Fehltrittsuntersuchungen und -bestrafungen erhielt er von den übrigen 3 Pächtern eine geringe Vergütung. Weil diese sich über die, sie finanziell belastende Regelung beschwerten, fand eine neue Eingang. In Zukunft wechselte das Amt des Schultheißen unter den 4 Beständern jährlich ab. Fortan kamen Ordensbeamte nur von Zeit zu Zeit nach Stedebach, um Kontrollaufgaben durchzuführen. Falls ein solcher zur Winterszeit bei dem Schultheißen einkehrte, erhielt dieser zur Beheizung des Gästezimmers jährlich die sogenannte Schultheißenbeiche oder einen Eichenstumpf.

Fast 50 Jahre - von 1705-1753- währte der Streit des Ordens mit dem Landesfürsten bzw. mit dem fürstlichen Beamten in Fronhausen und Lohra wegen der Kompetenzen in der Gerichtssprechung, ein Streit, der bis an die höchste Instanz, an den Kaiserlichen Reichshofrat in Wien seine Wenden schlug. Begonnen hatte er mit Eingriffen und Beschneidung durch den Schultheißen Spangenberg, die Gerichtsrechte des Ordens in Stedebach, den freien Wein-, Bier- und Branntweinzapf, das Bierbrauen und Branntweimbrennen der Hofleute betreffend, weil diese die vorgeschriebene Accise dafür nicht abgeführt hatten. Ferner handelte es sich um Bestrafung wegen eines ohne Erlaubnis durchgeführten Kirchestanzes, wegen der nicht erfolgten, aber befohlenen Abführung von Sperlingsköpfen zum Zeichen der erfolgten Spatzenbekämpfung mußten die Köpfe der erlegten Vögel vorgelegt werden), wegen der von den Weibern geforderten Leibeigenbeede und vieler anderer Rechtsverletzungen.

In den zahlreichen Protestschreiben und Widerlegungen des Ordensanwaltes wurde zwar zugegeben, daß das Ordensgut in den fürstlichen Landen lag, aber doch ein wiederholt durch Privilegien geschützter freier Hof war. Es ginge nicht an, daß der fürstliche Schultheiß mit bewaffneter Mannschaft in Stedebach einfiere, Strafe verhängte und den Hofleuten die Branntweinkessel aufgerissen und weggeschleppt hätte. Die alleinige Jurisdiktion besäße der Orden. Bei den Archivalien befände sich eine Nachricht, daß die Stedebacher Hofleute niemals zu den Landeshuldigungen gefordert worden wären. Alle alten Beständer wie auch alle alten Untertanen der Gerichte Lohra, Fronhausen und Reitzberg könnten bezeugen, daß der Orden vor Zeiten einen besonderen Schultheißen, "so kein Hofmann gewesen", in der Burg hätte wohnen lassen, welcher die Ordensgerichtsbarkeit ausübte. Als der Orden die frei gewordene Schultheißenstelle nicht mehr besetzen wollte, hätten die Hofleute dieses Amt, wie auch das damit verbundene Salär auf sich genommen, wofür sie neben dem Lehensrevers einen besonderen Schultheißenrevers hätten ausstellen müssen.

Keines der Hofleute und deren Kinder dürften ohne Wissen des Ordens heiraten, und jedesmal müßte eine Kopie des Ehepaktes an das Ordensarchiv gesandt werden. Verstürbe ein Ehegatte, so nähme der Orden das Inventar auf. Er



- 1 Heinrich Mann
- 2 Konrad Mann
- 3 Sebastian Keil
- 4 Heinrich Boßhammer
- 5 Hirtenhaus
- 6 Heinrich Kalesch

GEMEINDE WEIMAR
OT STEDEBACH 1981

würde über nachgelassene unmündige Kinder Vormünder anordnen. Alle Vormundsrechnungen müßten durch Ordensbeauftragte abgehört werden. Wer von den Hofleuten Murrei triebe, würde durch den Orden abgestraft, der auch Holz- und Feldfrevel ahndete.

Durch Verträge wären die Privilegien immer wieder erhärtet worden.

Daher hätte der Schultheiß von Fronhausen keinen Anlaß, in die Rechte des Ordens einzugreifen. Das an den Kaiser in Wien gerichtete Beschwerde- und Schutzbitte-Schreiben umfaßte 69 Seiten.

Aber auch mit seinen Beständern glaubte der Orden Ursache zur Unzufriedenheit zu haben. Deshalb entschloß er sich, die Güter in eigene Regie zu nehmen und kündigte das Pachtverhältnis mit dem Jahre 1759 auf. Die Hofleute aber, statt zum 1. August 1760 Haus und Güter zu räumen, erklärten, daß sie sich von den Höfen, die ihre Voreltern landsiedelsweise innegehabt hätten, nicht verstoßen ließen. Der Syndicus des Ordens klagte beim fürstlichen Amt in Fronhausen auf Räumung, wurde aber in verschiedenen Instanzen abgewiesen. Das Gleiche wiederholte sich 1761 und 1763. Doch immer wieder zog der Orden den kürzeren.

Aus dem Jahre 1767 liegt ein Ehekontrakt zwischen dem Junggesellen Johann Mann, des verstorbenen Conrad Mann's hinterlassener Sohn zu Kehna und Elisabeth, des verstorbenen Hans Conrad Raus hinterlassener Tochter auf der Gronauer Mühle vor. Diese "christliche Ehestiftung" fand am 3. April statt. Darin versprach der Bruder der Braut, Joh. Christ Rau auf der Mühle, seiner Schwester zur Hochzeit 100 Rthlr., wie auch standesgemäße Ausstattung, nämlich Bett, Kleidung, 3 Mött Korn, 1 Mött Weizen, 6 Ohm Bier, 1 fette Kuh und ein ebensolches Schwein in die Ehe mitzugeben. Des Bräutigams Mutter verpflichtete sich ebenfalls zur Schenkung von 100 Rthlrn, standesgemäßer Kleidung, 4 Mött Korn, 2 Mött Weizen, 8 Ohm Bier, einer fetten Kuh und eines fetten Schweines.

Johann Jammer und seine Frau Anna Margaretha - ihre Eheschließung war am 9. Mai 1739 erfolgt - hatten keine Kinder. Daher nahmen sie die Verlobten Johann Mann und Elisabeth Rau zu sich an Kindes Statt an. Beide sollten später den nach Landsiedelrecht erblichen Ordenshof und was dazu gehörte erhalten. Bis dahin hatten sie als Knecht und Magd aus dem Hofe zu dienen, wofür die jährlich 24 Rthlr. Lohn sowie eine Meste Lein zum Ausstellen und Ernten erhielten. Den Weberlohn für das Weben der Erzeugnisse sollten sie selbst bezahlen.

In dem Kindschaftsvertrag hieß es weiter, daß, wenn Johann Jammer vor seiner Frau sterben sollte, die jungen Leute nach Übernahme der Herrschaft dieser als Auszug zu geben hätten freien Tisch, jährlich 12 Thaler bar, 1/2 fettes Schwein, 24 Pfund Butter, 50 Eier und "eine Kuh in der Krippe zu halten", wovon sie das Kalb, wenn es 3 Wochen alt war, nicht aber die Kuh verkaufen dürfte. Außerdem erhielte dann die Mutter 3 Äcker im Niederwalgener Feld, die die jungen Leute auszustellen und zu beernten hätten. Stürbe jedoch die Mutter zuerst und Johann Jammer gäbe die Herrschaft ab, so sollten ihm jährlich gegeben werden

12 Rthlr. in bar, 1/2 fettes Schwein, so viel eigen Gut, wie er anweisen würde, mit Korn und Hafer für ihn auszustellen und zu beernten, ferner den Nutzen von einer Kuh, wie oben, und natürlich den freien Tisch. Nach beider Adoptiveltern Tode würde den jungen Leuten die Kuh, das Gut, Kapital und Barschaft laut Testament zufallen. Der ledige Bruder des Johannes Jammer, Joh. Christ Jammer, der mit auf dem Hofe lebte, sollte, solange er dort verbleibe, freien Tisch und benötigtes Leinentuch haben.

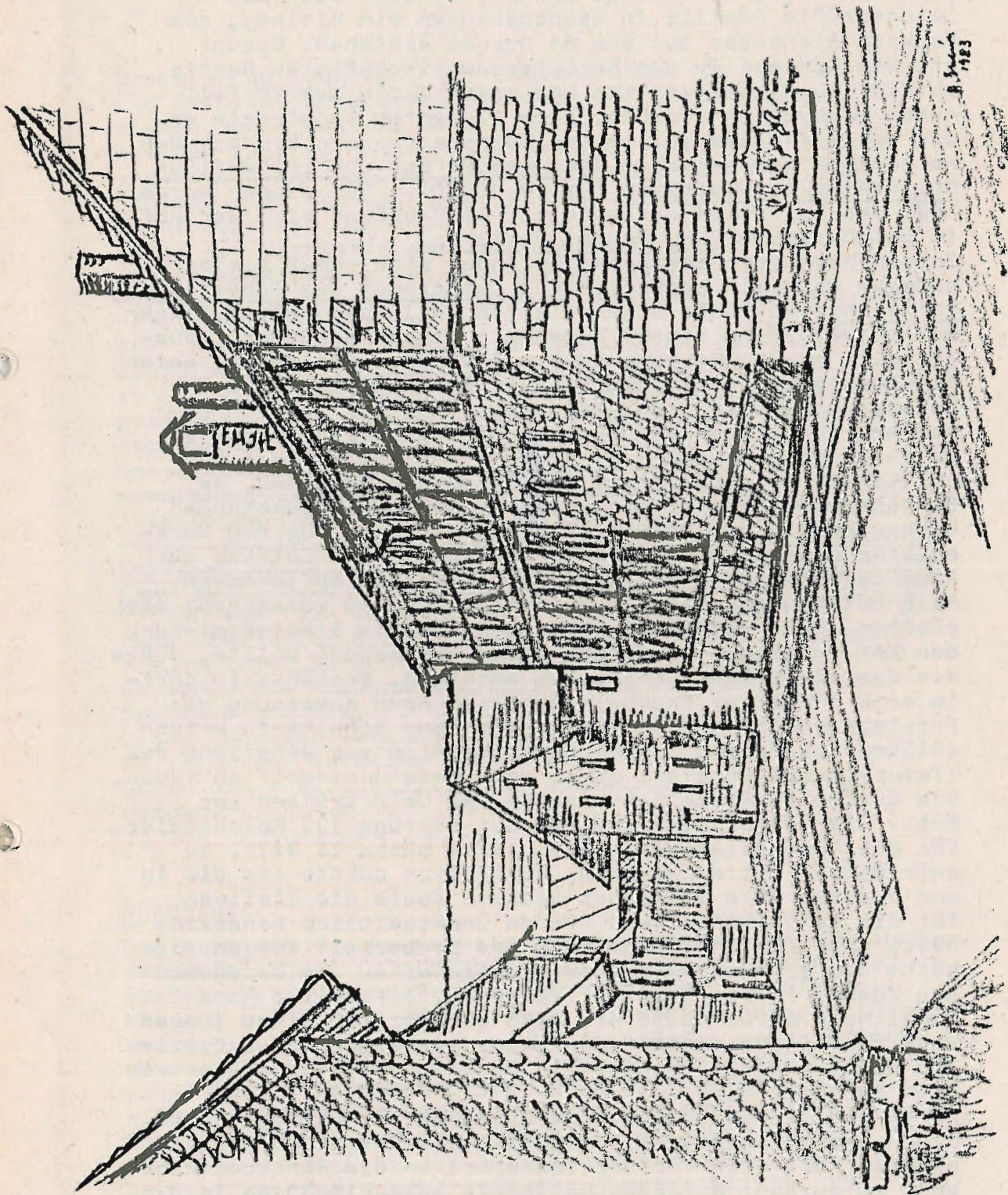
Stürbe zuerst der Bräutigam ohne Erben, erhielte die Braut nur die mitgebrachte Brautgabe und Aussteuer zurück, sonst jedoch nichts. Nach des Johannes Jammers Tode hätte sie von dem Gut 800 fl. an dessen nächste Freunde herauszugeben. Stürbe aber die Braut vorher, so erbte der Bräutigam nur die von der Braut mitgebrachte Habe. Was in der Ehe errungen worden wäre, verbliebe erblich dem Letztlebenden.

Ein 20 Jahre - von 1767 - 1787 - währen der Prozeß des Ordens gegen die Hofleute Johannes Jammer, Johannes Henzens Witwe, Johannes Heusers Witwe und Johann George Krafft gründete sich auf angeblich durch diese gefreveltes Holz aus den Ordenswaldungen sowie auf die Vernachlässigung der Gebäudeunterhaltung und auf andere, zum Teil recht kleinliche Anklagen. Darin kommen die Bauern im allgemeinen und die Hofbeständer im besonderen in der Beurteilung durch den Orden recht schlecht weg: Es klebte leider dem Bauernstand an, daß die wenigsten ihren Wohlstand vertragen könnten, sich wie die Herren benähmen und sich gegen ihre Vorgesetzten auflehnten; solche Gattung Bauern wären die Stedebacher Ordensleute. Sie wären nicht nur nicht zufrieden mit der Landsiedelleihe, sondern sie wollten die Güter auch als völliges Erb- und Eigentum sich anmaßen.

Die Streitigkeiten mit dem Orden hörten für alle Zukunft auf durch die von Napoleon im Jahre 1809 verfügte Auflösung der geistlichen Herrschaften. Die hessischen Besitzungen der Deutschherren unterstanden von da an zunächst dem neugegründeten Königreich Westfalen und später dem Kurfürstentum Hessen.

Ein herbes Geschick lastete in der Zeit von 1811-1820 auf der Familie des Hofbeständers Joh. Jacob Kraft. Bereits bei der Gutsübernahme stand auf dem Hof eine hohe Schuld, die in den Befreiungskriegen durch schwere Kriegskosten entstanden waren. Ohne Entschädigung hatte man ihm zudem noch ein Pferd eingezogen. Zu allem Unglück kam, daß Krafts Wirtschaftsführung mangelhaft war und, einem Bericht zufolge, er sich "in die Hände unbarmherziger Israeliten" begeben hatte. Häusliche Zwistigkeiten der Eheleute, unrentable Wirtschaftsführung der Frau, mißglückte Versuche mit neuen Darlehnsaufnahmen das Los zu bessern ließen die Familie trotz Bestellung der Nachbarn als Kuratoren in immer tieferes Elend sinken, so daß schließlich nichts anderes als eine Versteigerung des Besitzes übrigblieb.

Ein Sohn des Metropolitens Usener zu Oberweimar, der Ökonom Ludwig (Louis) Usener, erstand 1820 das gesamte Grundeigen-



A. J. J. 1983

Stedebach, Dorfeinfahrt 1983

tum für 9600 fl.. Davon konnten nicht nur die zahlreichen Gläubiger befriedigt werden, sondern auch die leidgeprüfte Familie in Haddamshausen ein kleines, zum Verkauf stehendes Gut von 34 Morgen erstehen. Usener steckte Kapital in den heruntergewirtschafteten Besitz, setzte ihn wieder instand und brachte die dem Verfall nahen Gebäude in Ordnung. Nach 12 Jahren beantragte er den Verkauf eines Teiles des Gutes an seinen Bruder, den herzoglich nassauischen Geheimen Hofrat und Leibmedicus Dr. Usener in Wiesbaden für 10 000 fl.. Für diesen wurde 1832 der Leihbrief ausgestellt. 1839 befand sich der Hof in der Hand von Joh. Daniel Unzicker.

In den Marburger Beständen befindet sich unter vielem anderen auch ein Leihbrief für Catharine, des Sebastian Keils Ehefrau "über einen vierten Teil des des vormaligen Deutschen Ordens eigens zugehörig gewesenes Gutes", ausgestellt am 22. Februar 1837 auf 9 Jahre. Im Auszug seien die Bestimmungen mitgeteilt: Die Beständerin müßte der Leihherrschaft treu und hold sein, sie vor Schaden bewahren, ihr keinen zufügen und allzeit deren Bestes zu werben versprechen und angeloben. Das Gut und den Hof sollte sie in gutem Stand und Besserung erhalten. Bei Baugebrechen, die nicht durch eigene Schuld geschehen wären, sollte das nötige Holz und der Lohn für den Werkmeister gegeben werden. Doch für Kost und Getränk der Arbeitsleute hätte die Beständerin selbst aufzukommen. Alle Güter wären fleißig zu bebauen und zu versorgen; sie dürften nicht veräußert werden. Falls die Staatsregierung den Hof in eigene Bewirtschaftung übernehmen wollte, müßte sie das ein halbes Jahr zuvor anzeigen. Beständerin dürfte sich 3 Klafter Backholz jährlich nach Anweisung des Försters selbst machen. Falls ihr Mann Schultheiß werden sollte, stünde ihm ein Eichenstrumpf zu zur Beheizung des Zimmers, wenn Förster, Jäger oder Beamte dienstlich kämen. Sie dürfte 10 Stück Schweine in den Wald treiben zur Mast. Die Jahrespacht für das Gut betrüge 100 Reichstaler. Für die Ausstellung des Leihbriefes wären 25 Rthl. zu entrichten. Mit den anderen Beständern dürfte sie die in und vor der Burg liegenden Gebäude sowie die Stallung für die landesherrlichen Pferde unentgeltlich benutzen, müßte aber für Instandhaltung und Sauberkeit sorgen. Sie hätte den Arbeitern, die zur Reparatur an den Burggebäuden kämen, freies Quartier zu geben. Sofern ihr Mann Schultheiß wäre, hätte sie auch alljährlich einen jungen Hund für die Herrschaft in Futter zu halten und aufzuziehen sowie für die Ökonomie in Marburg den Winter über ein Rind zu füttern.

Ferner hätte sie nach Auslieferung der Zehntfrüchte von Fronhausen, Holzhausen, Salzböden und Oberwalgern mit den anderen Hofleuten für den Transport in die Renterei Marburg zu sorgen; außerdem hätte sie beim Fischfang in den Teichen und im Burggraben zu helfen und die gefangenen Fische nach Marburg zu überführen. Die Beständerin wäre weiter verpflichtet, mit den Forstbediensteten "fleißig auf die Walder ach zu geben, Frevel anzuzeigen und bei der Aufforstung zu helfen". Dem über die Aufsicht bestellten Forstläufer hätte sie jährlich 1 Mött Korn und 1 Rthl. sowie bei notwendigem Nachtlager diesem freie Kost und

Quartier zu gewähren. Der Ehemann müßte in den Gärten und Feldern junge Bäume pflanzen, pflropfen und groß ziehen, auch bei der Jagd helfen.

Mit den anderen hätte die Beständerin für Reinhaltung und Instandsetzung der Wege zu sorgen, das Wehr und die Schleuse zur Wässerung der Wiesen auf der Etzelmühle in brauchbarem Stand zu halten.

Falls die Pächterin verstürbe oder die Leihfrist abgelaufen wäre, fiel der Hof wieder Leihherrschafft zu, ebenso, wenn die Bedingungen während der Pachtzeit nicht völlig erfüllt würden.

Von 1849 an wurde von den Beständern die Ablösung der Erbleihe - im Laufe der Zeit waren die Landsiedelleihen in Erbleihen umgewandelt worden - auf Grund des Ablösungsgesetzes vom 26. August 1848 beantragt. Die Verhandlungen darüber zogen sich jahrelang hin. Das Kapital als Entschädigungsberechnung der Kurfürstlichen Ablösungskommission in Kassel für abzulösende Geld- und Naturalleistungen der Pflichtigen betrug für das Viertel des vormaligen Deutschordensgutes, den Erbleihträger Daniel Unzicker betreffend, 1866 Taler 12 sgr. 5 hlr., Johannes Mann betreffend 1879 Taler 28 sgr. 11 hlr., Daniel Keil betreffend 1879 Taler 23 sgr. und Joh. Conrad Henz betreffend 1881 Taler 5 sgr.. Diese Beträge waren in Raten an die Renterei Marburg II zu zahlen. Die Landeskreditkasse schoß das Ablösungskapital vor bei Verzinsung des Darlehns mit 5 %.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts waren Ablösungskapital samt der aufgelaufenen Zinsen abgetragen, und 1887 waren die 4 Grundbesitzer in Stedebach freie Bauern geworden.

Herbert Kosog

Abschluß

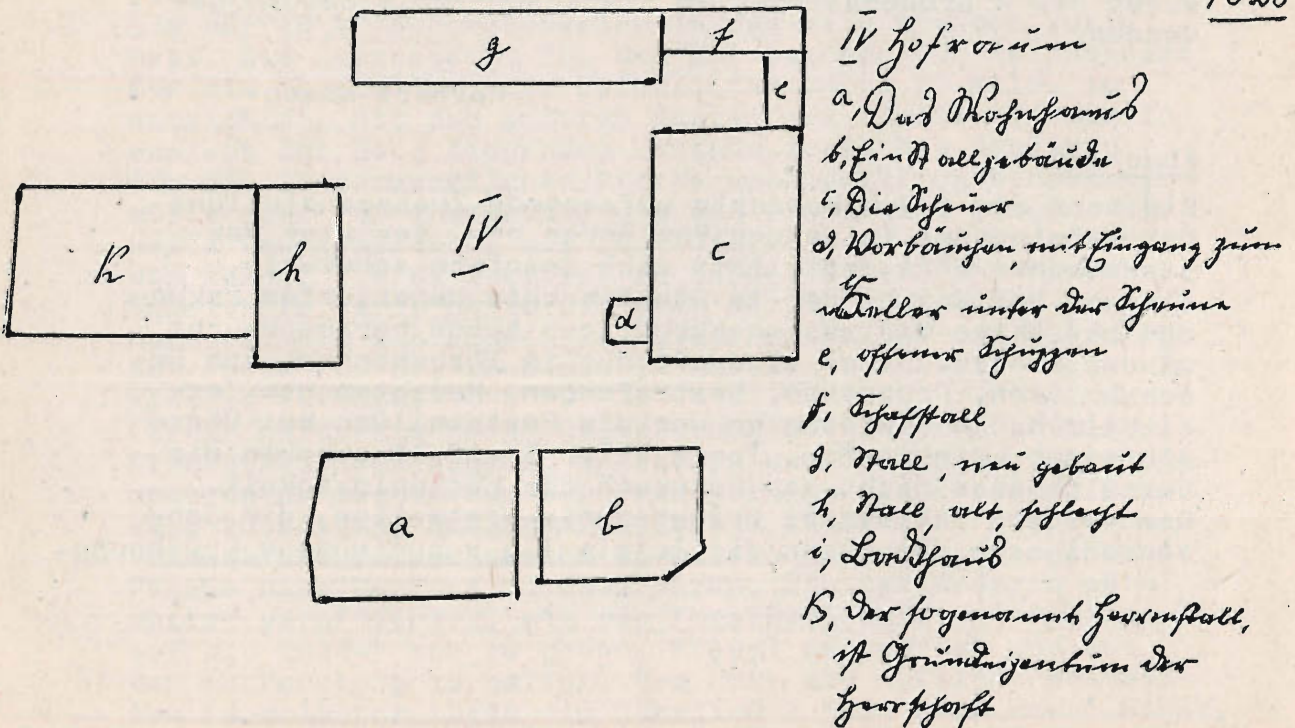
Die mehr als 4 Jahrhunderte umfassende Zusammenstellung der aufeinander folgenden Beständer bzw. Besitzer der Stedebacher Höfe gestaltete sich insofern schwierig, als aus der Unzahl der im Staatsarchiv deponierten Urkunden und Akten die zusammengehörigen Namen herausgesucht werden müßten. Diese sind oft nur im Zusammenhang von Geschehnissen, Prozessen, Bestrafungen, Heiraten usw. ersichtlich. Am einfachsten war die Feststellung bei überlieferten Leihbriefen. Trotz aller Sorgfalt erheben die Verzeichnisse nicht den Anspruch der Lückenlosigkeit. Die vordere Jahreszahl bedeutet die erstmalige, die Jahreszahl nach dem Namen die letztmalig vorgefundene Erwähnung.

- Hof: Haus Nr. 1
- 1578 Peter Kaal
 - 1610 Johannes Ciliax 1625
 - 1625 Elisabeth, des Johannes Ciliox Witwe
 - 1625 diese wiederverheiratet mit Wolff Deys, aus Michelbach
 - 1651 Johannes Ciliox
 - 1661 Johannes Cyriaci und Ehefrau Margarethe
 - 1670 Johannes Cyriox 1679
 - 1679 Joh. Christ Ciliox 1706
 - 1715 Johannes Jammer 1734
 - 1739 Sohn Johannes Jammer u. Ehefrau Anna Margaretha; haben keine Kinder; nehmen im Jahre 1767 Johannes Mann aus Kehna und Verlobte Elisabeth Rau an Kindes Statt an; 1786
 - 1771 Johannes Mann; 1775
 - 1801 dessen Sohn; 1821
 - 1826 dessen Witwe; 1833
 - 1834 Johannes Mann; 1843
 - 1845 Sohn Johannes Mann; 1887
 - 1868 Johann Jacob Mann
 - 1906 Johannes Mann
 - 1939 Heinrich Mann
 - 1983 Kurt Mann



Distriktsplan von dem Gblichsgöfsten der Johann und Morant Witwen,

1828

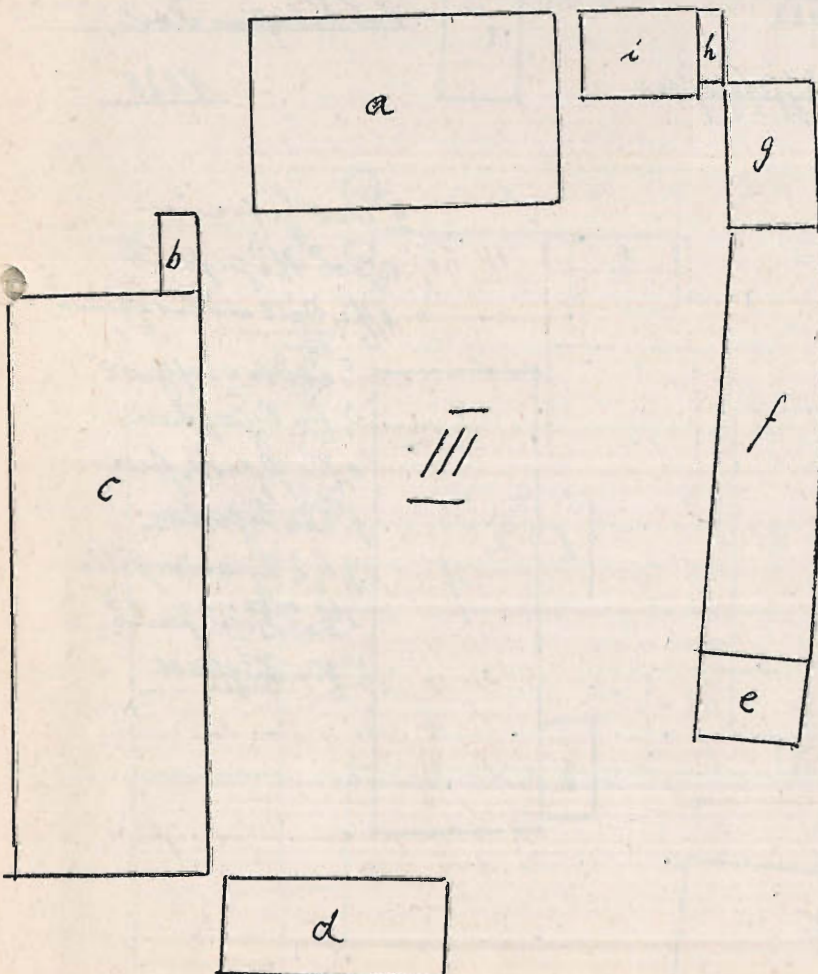


- Hof: Haus Nr. 2
- 1561 Johann Stingell
 - 1578 Caspar Kahl
 - 1578 Enchen, Caspar Kahls Witwe; 1595
 - 1600 Petter Kahl; 1617
 - 1625 Peter Kahl der junge
 - 1629 Elsa, Peter Kahls Witwe
 - 1635 Enchen, Peter Kahls hinterlassene Tochter
 - 1646 Joh. Henrich Krafft
 - 1646 Joh. Henrich Krafft junior; 1651
 - 1661 Anna, Joh. Henrich Kraffts Witwe
 - 1670 Johannes Krafft; 1702
 - 1704 Joh. Henrich Krafft; 1742
 - 1750 Tobias Krafft + 1768
 - 1768 Vormünder der hinterlassenen Kinder Joh. George, Catharina Anna Margaretha und Sabine;
 - 1769 Joh. George Krafft; 1786
 - ? Joh. Dietrich Krafft; 1811
 - 1811 Joh. Jacob Kraft; 1820
 - 1820 Ludwig Usener;
 - 1829 Dr. Frantz Usener;
 - 1839 Joh. Daniel Unzicker, Mennonit aus Burgdernbach; 1846
 - 1847 Peter Unzicker; 1855
 - 1860 Freiherr von Knoblauch
 - 1906 Johann Adam Mann aus Kehna
 - 1931 Conrad Mann; 1983

Wx

Situations Plan von dem Schlagschlag der im Ländlein Uffern,

1828



- III Hofgarten
- a, Das Hofgarten
- b, Feld und Heilighen mit Rumpfe
- c, Garten
- d, Holz-Rumpfe, Heil und Heilighen
- e, Felder Hofgarten
- f, Pfund - Aussen - Heil und Heilighen
- g, Hofgarten
- h, Heilighen - Heil
- i, Heilighen, Heilighen, mit K. Das Hofgarten
- l Ein Pfundgarten

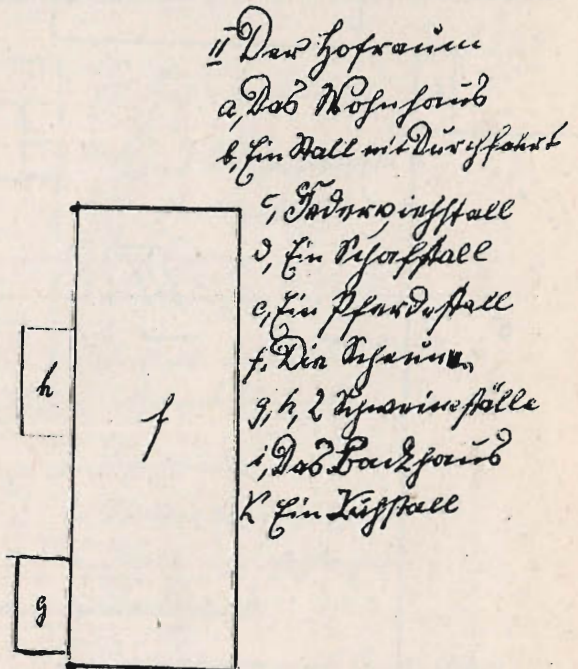
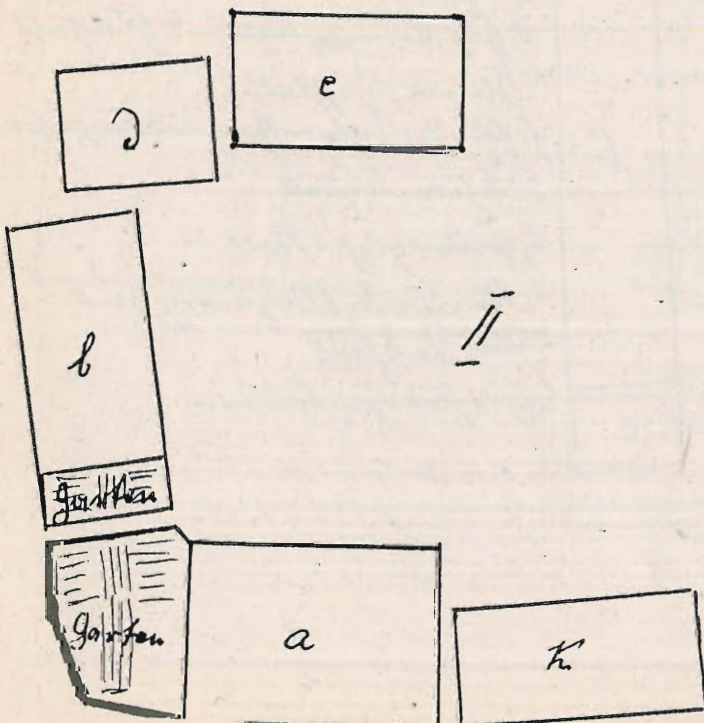
Hof: Haus Nr. 3

- 1561 Hanß Kaal
- 1578 Johann Kaall
- 1587 Henß Kahl; 1600
- 1602 Henß Kahlens Witwe
- 1609 Johann Kaal
- 1617 Hanß Kahl, der ältere
- 1617 Hanß Kahl, der junge; 1625
- 1625 Elisabeth, Hanß Kahls Witwe
- 1635 Johannes Kahl (Kohl); 1681
- 1681 Heinrich Köhl
- 1683 Johannes Kahl; 1688
- 1702 Henrich Kahl (Kohler); 1706
- 1706 Joh. Geörg Kahl und Ehefrau Anna geb. Seibert aus Lohra
- 1715 Elisabeth, Henrich Kahls Witwe; 1724
- 1732 Joh. Geörg Kahl; + 1751
- 1751 sein Schwiegersohn Johannes Häuser aus Niedervalgern; 1763
- 1766 Anna Elisabeth, Johannes Heußers Witwe; 1786
- 1826 Sebastian Keil
- 1834 Catharina, Witwe des Sebastian Keil, geb. Heuser; 1837
- 1837 Joh. Daniel Keil; 1849
- 1855 Sebastian Keil und Elisabeth Witwe des Joh. Daniel Keil geb. Klingelhöfer
- 1865 Justus Keil, Sohn des Sebastian Keil und Ehefrau Elisabeth geb. Hof
- 1932 Johannes Keil
- 1983 Sebastian Keil

Situationsplan von Dürffleisgasse

i

Herr Sebastian Keil,
1828



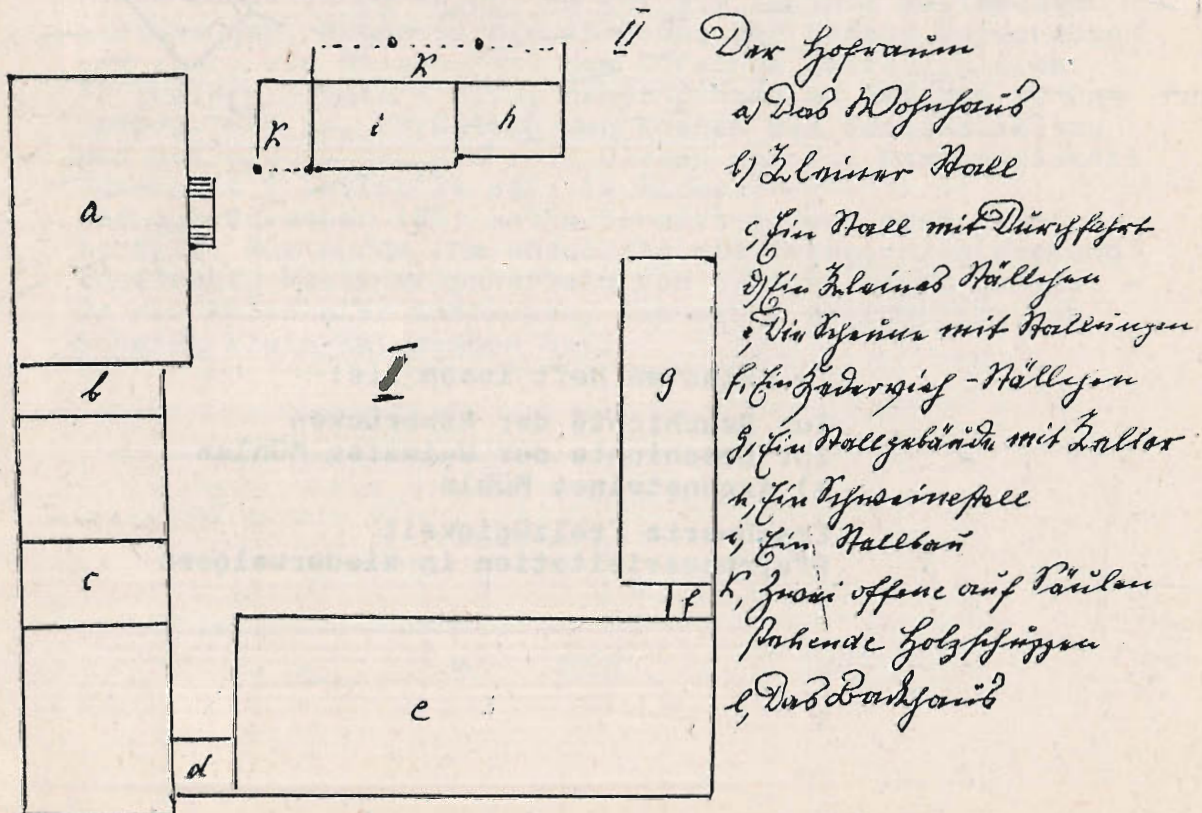
II Das Hofraume
 a, Das Hofgebäude
 b, Ein Stall mit Dürffahrt
 c, Feinweinstall
 d, Ein Viehstall
 e, Ein Pferde stall
 f, Die Scheune
 g, h, 2 Hühnerställe
 i, Das Backhaus
 k, Ein Küch stall

Hof: Haus Nr. 4

- 1561 Johannes Klar
- 1561 Tusmal, des Johannes Kar & Witwe
- 1578 Johann Clar
- 1587 Endreß Biehraug
- 1600 Anna, des Biehraug & Witwe
- 1600 Hanß Hens; 1625
- 1635 Anna, des Hanß Hens Witwe
- 1642 Peter Hentz
- 1646 Elisabeth, des Wolff Henß Witwe
- 1651 Peter Henß; 1683
- 1684 Johannes Hentz
- 1688 Peter Henß
- 1706 Johannes Heintz
- 1715 Elisabeth des Johannes Henß Witwe; 1724
- 1724 Joh. Peter Heintz; 1765
- 1766 Appolonia, des Joh. Peter Henß Witwe; 1769
- 1770 Joh. Peter Hentz
- 1772 Johannes Henz
- 1775 Anna Elisabetha, des Johannes Henß Witwe; 1778
- 1780 Joh. Peter Hentz; 1786
- 1837 Johannes Henz; 1839
- 1841 Joh. Konrad Henz; 1856
- 1874 Joh. Conrad Henz Witwe; 1887
- 1878 Heinrich Boßhammer
- 1912 Johannes Boßhammer
- 1983 Heinrich Boßhammer

Situationsplan von dem Fachl. Ingenieur Ing. Peter Jenz nach Johannab. Jenz.

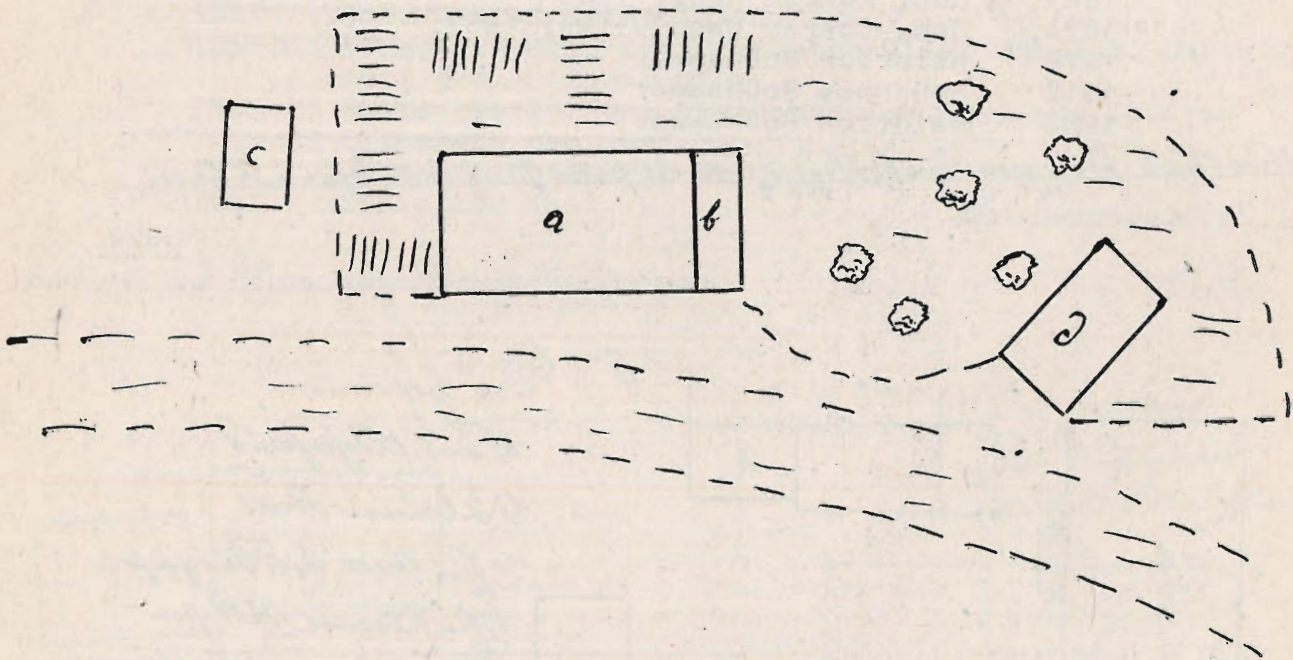
1828



Situations-Plan

von dem Güttersaß zu den Jagdhöfen zu Arnberg 1828

- a, Das Hofsaß mit b, Stallung davon,
- c, Hüllsaß
- d, Kuchensaß



Im nächsten Heft lesen Sie:

Zur Geschichte der Nähbrücken
Zur Geschichte der Weimarer Mühlen
a) Argensteiner Mühle

Erschwerte Freizügigkeit
Pfarrhausvisitation in Niederwalgern

Drei Jahre Prozeß um Kleinigkeiten

Der Ackermann Ruppert Schmidt zu Niederweimar hatte alljährlich auf Christtag eine ständige Realabgabe, bestehend in einem Maß Wein für die Kommunion an die Kirchkasse Oberweimar abzuliefern, für welches jedoch seit Menschengedenken bar 1 fl. entrichtet werden mußte. Seit 7 Jahren hatte Schmidt nach Feststellung des Oberweimarer Kastenmeisters Heinrich Junck trotz Mahnungen nichts mehr gezahlt, so daß dieser 1848 das Landgericht bat, die exekutive Beitreibung vornehmen zu lassen: die Schuld wäre nunmehr auf 3 Rthlr. 26 sgr. 8 hlr. aufgelaufen. Schmidt erhielt die Auflage, bei Meidung der Exekution binnen 8 Tagen den obigen Betrag nebst Anmahnungsgebühren zu zahlen. Schmidt verstand es, mit Hilfe eines Rechtsanwaltes sich immer wieder um die Zahlung zu drücken. Der Prozeß zog sich hin. Am 3. Juni 1851 erging endgültiger Bescheid des Justizamtes: Schmidts Schuld war inzwischen auf über 5 Rthlr. angewachsen. Er hatte binnen 3 Monaten diese Summe zu bezahlen. Um für die Zukunft Weiterungen vorzubeugen, hatte er die Ablösung der Abgabe vorzunehmen und zwar, wie üblich, mit dem 20fachen Betrag, gleich 11 Thalern 3 sgr. 4 hlr., nebst Zinsen zu 5 % vom 1. Dezember 1850 an, zuzüglich den Kosten des Rechtsstreites und der Diäten des Pfarrers Clemen und des Kastenmeisters Junck mit 1 Thaler 24 sgr. 11 hln.

Bis zum November 1851 hatte Schmidt jedoch noch nichts bezahlt. Nun wurde ihm endgültig die Zwangsvollstreckung angedroht, falls er innerhalb von 8 Tagen nicht zahlte. - Da die Akten hier abbrechen, ist nicht ersichtlich, ob Schmidt klein beigegeben hat.

Hindenburg-Staffellauf 1930

des 9. Kreises Mittelrhein der Deutschen Turnerschaft aus Anlaß des Besuches des Herrn Reichspräsidenten in den befreiten Rheinlanden am 19. u. 20. Juli 1930.

Der Reichspräsident

Berlin, den 24. Juli 1930.

Sehr geehrte Herren!

Für die Grüße, die Sie mir durch den Hindenburg-Staffellauf des Neunten Kreises Mittelrhein der Deutschen Turnerschaft übersandt haben, und für die Ehrung, die Sie durch diese Veranstaltung mir erwiesen, sage ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank.

Mit freundlichen Grüßen!

von Hindenburg

Der Turnverein Roth

hat sich mit 11 Gängern beteiligt und damit zum Gelingen dieser großen vaterländischen Rundgebung nach Kräften beigetragen.

Der Kreisvorstand:

Kuhnheffer
1. Kreisvertreter.

Der Obmann:
E. Krauß
Kreis-Sportwart.

Georg Frey
Kreis-Oberturnwart.

Turnverein Roth nahm am "Hindenburg-Staffellauf 1930"
teil

Eine der Bedingungen des Versailler Friedensdiktates vom Jahre 1919 sah vor, daß das Rheinland 15 Jahre lang von Truppen der Siegermächte besetzt werden sollte. Französische und englische Verbände rückten in die linksrheinischen deutschen Gebiete, einschließlich der Brückenköpfe von Kehl, Mainz, Koblenz und Köln ein. 50 km ostwärts des Rheins durfte Deutschland kein Militär und keinerlei militärische Anlagen unterhalten; diese Maßnahme wurde streng durch die Alliierten überwacht. Dem Außenminister Gustav Stresemann, der in der Verständigung mit Frankreich und Großbritannien die beste Möglichkeit sah, die Fesseln des Versailler Diktates zu lockern, war es zu verdanken, daß die Räumung des Rheinlandes vorzeitig, nämlich in den Jahren 1926 und 1929/30 erfolgte.

Aus dem letzteren Jahr stammt beiliegende Urkunde, die der Unterzeichnete zufällig in einem Bestand des Staatsarchives Marburg fand.

Herbert Kosog

